

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Verordnung vom 10.05.1814 publ. 19.05.1814

Dispensation bedürftig erklärt worden sind, wieder in volle Kraft treten und in allen Fällen als Gesetz gelten solle. Wonach jeder, den es angehet, sich schuldigst zu achten hat.

67) Regierungs-Commissions-Beskauntmachung vom 9. May publ. 19. ej. 1814.

Nachdem das Armenwesen in dem ältesten Theile des Herzogthums wieder auf den vorigen Fuß hergestellt worden, haben Seine Herzogliche Durchlaucht angemessen gefunden, auch die Armen-Angelegenheiten in den neuen Ämtern Wildeshausen, Becta und Cloppenburg, welche nach einem früheren höchsten Beschlusse von der Regierungs-Canzley wahrgenommen werden sollten, bis sie der hiesigen Verfassung assimilirt seyn würden, unter den gegenwärtigen Umständen sofort dem Generaldirectorium des Armenwesens zu untergeben, von welcher oberen Behörde sonach alle diejenigen, welchen die Sorge für die Armen und die Verwaltung der Armenmittel in den genannten Ämtern obliegt, Anweisungen anzunehmen und zu befolgen haben.

68) Regierungs-Commissions-Bes

Kenntmachung vom 10. May publ.
19. ej. 1814.

Wiedereinset-
zung des Ka-
steder Weggel-
des.

Da die Erlegung des Weggeldes, das für den Gebrauch des sogenannten Kasteder Weges entrichtet wird, und für dessen Genuß die Kasteder Brinker-Bauerschaft diesen Weg und die darin belegenen Brücken unterhalten muß, während der französischen Occupation aufgehört hat, die Wiederherstellung desselben aber zur Unterhaltung dieses, für die innere Communication zwischen der Geest und Marsch sehr nützlichen Weges, nöthig gefunden ist, so wird Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiemitteltst verordnet, daß gedachtes Weggeld, welches nach der Taxe des Weggeldes vom Loner-Moorwege entrichtet wird, von jetzt an von Allen, die sich des Kasteder Weges bedienen und nicht durch ältere Verfügungen davon befreiet sind, wiederum erlegt werden solle. Es hat also ein Jeder, der sich des Kasteder Weges bedient, bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. für jeden Contrventionsfall, jedesmal wenn er die durch das Wegschild bezeichnete Wohnung des Einnehmers passirt, sich bei demselben zu melden, und entweder das taxmäßige Weggeld zu entrichten, oder seine Freiheit von dessen Erlegung gehörig anzuzeigen.